



Ergänzungsleistungen – Was zu beachten ist!

Wichtig zu wissen

Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben, erhalten jeweils im Dezember eine neue Verfügung, gültig ab 1. Januar des Folgejahres, zugestellt. Es ist sicherzustellen, dass die EL an die veränderten Lebens- und Vermögensverhältnisse angepasst werden.

Die Höhe der EL verändert sich einerseits aufgrund von **gesetzlichen Anpassungen**, welche von Amtes wegen von der EL angepasst werden. Hierbei handelt es sich u.a. um Teuerungsanpassungen wie:

- AHV- und IV-Rente / Hilflosenentschädigung
- Prämienverbilligung der Krankenkasse

Die Höhe des EL-Anspruchs kann sich jedoch auch infolge **veränderter Lebens- und Vermögensverhältnissen** der betroffenen Person ändern. **Diese Anpassungen erfolgen ausschliesslich auf Antrag und müssen fristgerecht gemeldet werden.**

Es ist wichtig, dass Sie die im Dezember zugestellte Verfügung genau kontrollieren und Veränderungen der EL umgehend melden und belegen. Bei verspäteter Meldung der veränderten Verhältnisse berücksichtigt die EL diese erst ab dem Meldemonat. Unterlassen Sie die Meldung, erwächst der betroffenen Person ein Schaden (siehe dazu den Hinweis auf die **Meldepflicht** in der EL-Verfügung auf Seite 2).

Kontrollieren Sie insbesondere folgende Beträge auf dem EL-Berechnungsblatt:

Heimtaxe	Stimmt die Heimtaxe mit der EL-Verfügung überein? Senden Sie deshalb jährlich die Januar-Heimrechnung und das Tarifblatt der EL ein. Die Heimtaxe setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">- Grundtaxe- Betreuungstaxe- Pflege BESA-Stufe 1-12 Eigenanteil
Mietzins	Mietzinsanpassungen müssen der EL laufend (auch während des Jahres) gemeldet werden. Kontrollieren Sie, ob der in der EL-Verfügung einberechnete Mietzins aktuell ist.

	<p>Folgende max. Bruttomieten gelten für die Mietzinsregion 2 (Stadt) ab 01.01.2024:</p> <table data-bbox="729 539 1422 909"> <tr> <td>Alleinlebend</td> <td>Fr. 17'040.00</td> </tr> <tr> <td>Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind</td> <td>Fr. 20'220.00</td> </tr> <tr> <td>Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern</td> <td>Fr. 22'140.00</td> </tr> <tr> <td>Ehepaar mit zwei und mehr Kindern</td> <td>Fr. 24'120.00</td> </tr> <tr> <td>Alleinstehend mit drei und mehr Kindern</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Konkubinatspaare / Zweipersonenhaushalt) pro Person</td> <td>Fr. 10'100.00</td> </tr> </table> <p>Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben um Fr. 6'420.00.</p>	Alleinlebend	Fr. 17'040.00	Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	Fr. 20'220.00	Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	Fr. 22'140.00	Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	Fr. 24'120.00	Alleinstehend mit drei und mehr Kindern		Konkubinatspaare / Zweipersonenhaushalt) pro Person	Fr. 10'100.00
Alleinlebend	Fr. 17'040.00												
Ehepaar ohne Kinder / Alleinstehend mit einem Kind	Fr. 20'220.00												
Ehepaar mit einem Kind / Alleinstehend mit zwei Kindern	Fr. 22'140.00												
Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	Fr. 24'120.00												
Alleinstehend mit drei und mehr Kindern													
Konkubinatspaare / Zweipersonenhaushalt) pro Person	Fr. 10'100.00												
Sparguthaben / Wertschriften	<p>Reichen Sie der EL jährlich alle Vermögenswerte (Zins- und Saldomeldung, Auszug Wertschriftendepot) per 31.12. ein.</p> <p>Jede Person, die EL bezieht, hat einen Anspruch darauf, dass das Vermögen Anfang Jahr angepasst wird. Bei Personen mit einem Vermögen von über Fr. 30'000.00 (Alleinstehend) / Fr. 50'000.00 (Ehepaar), wird durch die EL 1/15, 1/10 oder 1/15 des Vermögens als Einkommen angerechnet. Diese Personen haben daher einen Vermögensverzehr. Mit dem tiefer werdenden Vermögen steigt die Höhe des EL-Anspruchs.</p>												
BVG-Freizügigkeitsguthaben	<p>Senden Sie der EL den jährlichen Kontoauszug resp. Auszug der Police zu.</p> <p>Einberechnet werden Freizügigkeitsguthaben bei AHV-Bezüger/innen in jedem Fall und bei IV-Bezüger/innen bei einem Invaliditätsgrad von 100 %.</p>												

Darlehen an Dritte	Melden Sie der EL jährlich die Höhe der Darlehen an Dritte. Insbesondere bei Veränderungen der Darlehenshöhe.
Unverteilte Erbschaften	Unverteilte Erbschaften sind der EL unverzüglich zu melden. Wichtig: Nach der Erbteilung ist der EL die Höhe des Erbanteils zu melden. Die unverteilte Erbschaft wird danach in der EL-Berechnung nicht mehr als unverteilte Erbschaft berücksichtigt, sondern der Anteil wird unter der Position Sparguthaben aufgenommen.
Erwerbseinkommen	Stimmt das Erwerbseinkommen noch mit dem laufenden Erwerbseinkommen überein? Senden Sie die Lohnabrechnung Januar sowie den Lohnausweis des Vorjahres ein. Wichtig: Bei IV-Bezüger/innen, die als Nichterwerbstätige bei der Ausgleichskasse gemeldet sind, können die durch Erwerbseinkommen geleisteten Beiträge zurückgefordert werden. Senden Sie deshalb den Lohnausweis auch der Ausgleichskasse, Abteilung Beiträge, zu.
Berufsauslagen	Notwendige Berufsauslagen wie der ZugerPass oder Kosten für auswärtige Mittagessen sind der EL als Ausgaben zu melden.

Krankheits- und Behinderungskosten

Die EL vergütet die **Kostenbeteiligung der Versicherten (Franchise und Selbstbehalte)** nach Art. 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Reichen Sie die Original-Leistungsabrechnungen der Krankenkasse der EL ein. Pro Jahr werden höchstens Fr. 1'000.00 vergütet.

Zahnbehandlungskosten werden ebenfalls von der EL übernommen, soweit es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt. Beachten Sie, dass Sie der EL einen Kostenvoranschlag einreichen müssen, wenn die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als Fr. 2'000.00 sind. Vorgängig ist die Zahnarztrechnung der Krankenkasse einzureichen, um eine allfällige Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse zu prüfen. Danach leiten Sie der EL die Leistungsabrechnung der Krankenkasse weiter.

Folgende weitere Kosten werden durch die EL gemäss Art. 14 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) zurückerstattet:

- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate; dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger als 3 Monate, wird die jährliche EL rückwirkend ab dem Heim- oder Spitaleintritt nach Art. 10 Abs. 2 ELG berechnet
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- «lebensnotwendige» Diäten
- Hilfsmittel

Beachten Sie, dass die **Rechnungen und Belege innert 15 Monate ab Rechnungsdatum der EL eingereicht** werden müssen. Ältere Rechnungen und Belege können gemäss Gesetz nicht mehr durch die EL vergütet werden.

EL-Anspruch regelmässig prüfen

Vielleicht hat die von Ihnen betreute Person noch keinen Anspruch auf EL. Wichtig ist, periodisch zu prüfen, ob aufgrund von Vermögensverzehr ein Anspruch entstanden ist.

Staatshaftung

Verspätete oder fehlende Meldungen können zu grossen Vermögensschäden bei der betroffenen Person führen. Es ist deshalb von grösster Wichtigkeit, ein besonderes Augenmerk auf die Anpassungen der EL zu legen und alle Meldungen fristgerecht einzureichen. Bei verspäteten Meldungen von Ansprüchen, berücksichtigt diese die EL erst ab dem Meldedatum.

Nach Art. 454 ZGB kommt der Kanton für Schäden auf, welche einer verbeiständeten Person durch Unterlassen der Beistandsperson erwachsen. Die KESB muss von Amtes wegen die Staatshaftung geltend machen. Gestützt auf § 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons Zug wird für den Schaden ganz oder teilweise auf die Beistandsperson Rückgriff genommen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet ist.

Zögern Sie deshalb nicht, bei Unklarheiten und Fragen die priMa Fachstelle zu kontaktieren. Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen der Mandatsführung. Sie erreichen die priMa Fachstelle unter: Tel. 041 594 59 10 oder per E-Mail an: prima.kes@zg.ch